

Ehrenordnung

des Badminton-Verbandes Rheinland

Stand: Mai 03

Letzte Änderung: 26.04.1997

INHALT

| | |
|---------------------------------|---|
| § 1 - EHRENSTUFEN..... | 3 |
| § 2 - EHRENNADEL..... | 3 |
| § 3 - SPORTEHRENNADEL..... | 3 |
| § 4 - EHRENBRIEF | 3 |
| § 5 - EHRENMITGLIEDSCHAFT..... | 3 |
| § 6 - EHRENPRÄSIDENT | 4 |
| § 7 - ANTRAGSBERECHTIGUNG | 4 |
| § 8 - VERLEIHUNG | 4 |
| § 9 - URKUNDEN | 4 |
| § 10 - ABERKENNUNG | 4 |
| § 11 - INKRAFTTRETEN..... | 4 |

§ 1 - Ehrenstufen

Der Badminton-Verband Rheinland kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Badminton sport:

- die Ehrennadel/Sportehrennadel
- den Ehrenbrief
- die Ehrenmitgliedschaft
- das Amt des Ehrenpräsidenten

verleihen.

§ 2 - Ehrennadel

Die Ehrennadel wird in Silber und Gold verliehen. Mit ihr werden Personen geehrt, die sich durch verdienstvolle Mitarbeit ausgezeichnet haben.

Die Verleihung in Silber setzt wenigstens eine fünfjährige Tätigkeit im Verband voraus.

Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Gold ist der Besitz der Ehrennadel in Silber und eine weitere fünfjährige Tätigkeit im Verband

Andere Entscheidungen können nur durch einstimmigen Beschluß der abgegebenen anwesenden Stimmen des Vorstands erfolgen.

§ 3 - Sportehrennadel

Die Sportehrennadel wird in Silber und Gold verliehen. Mit ihr werden aktive Sportlerinnen und Sportler für außergewöhnliche sportliche Leistungen auf Landesebene bzw. auf überregionaler Ebene ausgezeichnet.

§ 4 - Ehrenbrief

Der Ehrenbrief, verbunden mit einer besonderen Ehrung durch den Vorstand des Badminton-Verbandes Rheinland, kann in Würdigung besonderer Verdienste an Personen verliehen werden, die bereits im Besitz der Ehrennadel in Silber und Gold sind und die über die in § 2 genannten Zeiten hinaus weitere fünfzehn Jahre für den Verband tätig waren.

§ 5 - Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich in außergewöhnlicher Weise um den Badminton-Verband Rheinland verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 - Ehrenpräsident

Präsidenten, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verband erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Ein Ehrenpräsident kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandes teilnehmen.

§ 7 - Antragsberechtigung

Antragsberechtigt zu allen vorgesehenen Ehrungen sind die Vereine des Verbandes und der Vorstand. Die Anträge müssen grundsätzlich zwei Monate vor dem Tag der Verleihung der Geschäftsstelle vorliegen.

Zu Anträgen -6- und -7- dieser Ordnung sind die Fristen für Anträge zur Mitgliederversammlung zu beachten.

§ 8 - Verleihung

Über die Verleihung der Ehrennadeln, Sportehrennadeln und Ehrenbriefe entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, anwesenden Stimmen.

§ 9 - Urkunden

Über die vorgenannten Ehrungen werden Urkunden ausgestellt.

§ 10 - Aberkennung

Die Ehrungen können mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, anwesenden Stimmen des Vorstands wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verband ausgeschlossen sind.

§ 11 - Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung wurde auf der Vorstandssitzung am 25.02.97 beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 26.04.1997 bestätigt.